

Synopse der vorgeschlagenen Änderungen zur Wahlhelferentschädigung

| | |
|--|--|
| <p>Derzeit geltend: Hauptsatzung § 13 Wahlentschädigungen</p> | <p>Neu: Wahlhelferentschädigungssatzung</p> |
| | <p>Aufgrund der §§ 2, 19 Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz vom 16.08.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2022 (GVBl. S. 283), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am ... die folgende Satzung beschlossen:</p> |
| | <p>§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung (1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen bei der Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl, Kommunalwahl (Oberbürgermeisterwahl, Stadtratsmitgliederwahl, Ortsteilbürgermeisterwahl, Ortsteilratsmitgliederwahl, Landratswahl, Kreistagsmitgliederwahl) sowie bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden. (2) Sie gilt für die Mitglieder der Wahlvorstände, Wahlausschüsse und Abstimmungsorgane der Stadt Eisenach. Nachfolgend genannte Regelungen für Wahlvorstände und Wahlausschüsse gelten sinngemäß für die jeweiligen Abstimmungsorgane. (3) Werden verschiedene Wahlen miteinander verbunden oder zusammengelegt am gleichen Tag durchgeführt, so wird von verbundenen Wahlen gesprochen.</p> |
| <p>(1) Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, auf Antrag Ersatz ihrer Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz. Die Reisekostenerstattung erfolgt außer am Wahltag auch für alle Sitzungen und Schulungsmaßnahmen, die zur Vorbereitung und Auswertung der Wahlen erforderlich sind.</p> | <p>§ 2 Auslagenersatz Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, auf Antrag Ersatz ihrer Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz. Die Reisekostenerstattung erfolgt außer am Wahltag auch für alle Sitzungen und Schulungsmaßnahmen, die zur Vorbereitung und Auswertung der Wahlen erforderlich sind.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>(2) Mitglieder der Wahlausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses eine Entschädigung i.H.v. je 10,00 Euro; bei verbundenen Wahlen (z.B. Europa- und Kommunalwahl, Stadtrats- und Orteilbürgermeisterwahl) i.H.v. 15,00 Euro.</p> | <p>§ 3 Sitzungsgeld Mitglieder der Wahlausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses bzw. Mitglieder der Wahlvorstände für die Teilnahme an Schulungen eine Entschädigung i.H.v. je 15,00 Euro; bei verbundenen Wahlen i.H.v. 20,00 Euro.</p> |
| <p>(3) Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für die Tätigkeit am Wahltag (Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl, Kommunalwahl) sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 37 Abs. 5 Thüringer Kommunalwahlordnung) je eine Entschädigung i.H.v. 40,00 Euro; bei verbundenen Wahlen (z.B. Europa- und Kommunalwahl, Stadtrats- und Ortsteilbürgermeisterwahl) in Höhe von 60,00 Euro.</p> <p>Zusätzliche Entschädigungen erhalten:</p> <p>a) der Wahlvorsteher i.H.v. 15,00 Euro, bei verbundenen Wahlen i.H.v. 20,00 Euro, b) der stellvertretende Wahlvorsteher i. H. v. 10,00 Euro, bei verbundenen Wahlen i.H.v. 15,00 Euro, c) der Schriftführer i.H.v. 10,00 Euro, bei verbundenen Wahlen i.H.v. 15,00 Euro.</p> | <p>§ 4 Entschädigung Wahlvorstände</p> <p>(1) Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für die Tätigkeit am Wahltag sowie erforderlichenfalls an den folgenden Tagen (§ 37 Abs. 5 Thüringer Kommunalwahlordnung) je eine Entschädigung i.H.v. 50,00 Euro; bei verbundenen Wahlen in Höhe von 80,00 Euro.</p> <p>(2) Zusätzliche Entschädigungen erhalten:</p> <p>a) der Wahlvorsteher i.H.v. 20,00 Euro; bei verbundenen Wahlen i.H.v. 30,00 Euro, b) der stellvertretende Wahlvorsteher i.H.v. 15,00 Euro; bei verbundenen Wahlen i.H.v. 25,00 Euro, c) der Schriftführer i.H.v. 10,00 Euro; bei verbundenen Wahlen i.H.v. 20,00 Euro.</p> |
| | <p>§ 5 Städtische Mitarbeiter</p> <p>(1) Die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Eisenach können zwischen der Entschädigung nach § 4 oder Freizeitausgleich wählen. Soweit die Wahlauszählung am Folgetag weitergeführt wird, wird diese Zeit als Arbeitszeit behandelt.</p> <p>(2) Freizeitausgleich für die Tätigkeit im Urnenwahllokal:</p> <p>a) Beisitzer 8 Stunden; bei verbundenen Wahlen 10 Stunden, b) Schriftführer 10 Stunden; bei verbundenen Wahlen 12 Stunden, c) Wahlvorsteher sowie deren Stellvertretung 10 Stunden, bei verbundenen Wahlen 12 Stunden.</p> <p>(3) Freizeitausgleich für die Tätigkeit im Briefwahllokal:</p> <p>a) Beisitzer 6 Stunden; bei verbundenen Wahlen 8 Stunden, b) Schriftführer 8 Stunden; bei verbundenen Wahlen 10 Stunden,</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>c) Wahlvorsteher und deren Stellvertretung 8 Stunden; bei verbundenen Wahlen 10 Stunden.</p> <p>(4) Für Mitarbeiter, für die eine vorherige Schulungsteilnahme erforderlich ist (Wahlvorsteher, Stellvertreter und Schriftführer), wird die Zeit der Schulungsteilnahme als Arbeitszeit behandelt.</p> <p>(5) Nicht zum Einsatz kommende Reservekräfte oder nicht zum Ehrenamt erschienene Mitarbeiter erhalten keinen Freizeitausgleich. Für eine vorherige Schulungsteilnahme wird diese Zeit im erforderlichen Umfang als Arbeitszeit behandelt.</p> <p>(6) Der Freizeitausgleich wird dem Gleitzeitkonto als Mehrstunden gutgeschrieben.</p> |
| <p>(4) Bürger und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Eisenach, die sich am Wahltag als Einsatzreserve für die ehrenamtliche Tätigkeit als Wahlhelfer bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten dafür eine Entschädigung i.H.v. 15,00 Euro.</p> | <p>§ 6 Entschädigung Einsatzreserve Bürger und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Eisenach, die sich am Wahltag als Einsatzreserve für die ehrenamtliche Tätigkeit als Wahlhelfer bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten dafür eine Entschädigung i.H.v. 20,00 Euro.</p> |
| <p>(5) Die Regelungen der Absätze eins bis vier gelten auch für die Durchführung von Bürgerentscheiden und Bürgerbefragungen.</p> | <p>§ 7 Volksentscheid, Bürgerentscheid Die Regelungen der vorstehenden Absätze gelten auch für die Durchführung von Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.</p> |
| | <p>§ 8 Sprachform, Inkrafttreten</p> <p>(1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten entsprechend in männlicher, weiblicher und diverser Sprachform.</p> <p>(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> |